

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

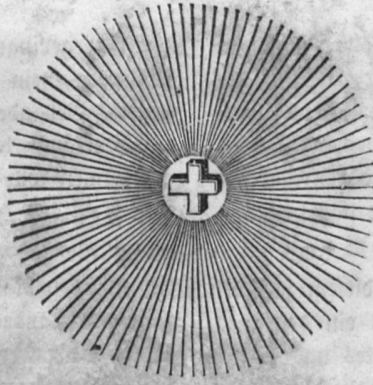
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 45.



den 8. Wintermonat

1834.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Das Haupterforderniß zu Verwaltung des christlichen Lehramtes — bleibt doch immer das Haupterforderniß: der christliche Lehrer soll dasselbe sein, was er lehrt, d. h. soll aus dem Lichte geboren sein, um Licht auszubreiten, soll, was der Jünger des Lichtes, der Evangelist der Liebe will, selbst ein Sohn des Lichtes sein, um Kinder des Lichtes zu zeugen.

S a i l e r.

Erinnerungen an Freiburg in der Schweiz, aus dem Spätjahre 1834.

(S c h l u ß.)

Gegenwärtiger Personalbestand der Jesuiten im Kanton Freiburg. Ihre Kollegien in Freiburg und Stäffis. Außerordentliche Zunahme der Anzahl ihrer Schüler. — Das Pensionat. P. Freudenfeld. Das Priesterseminarium. Die Akademie. — Die Eisen-Drathbrücke von Chaley. Die große Orgel von Mooser. — Fehde gegen die Schulen der Jesuiten im J. 1833 und 1834. Der Rektor Drach. Die dankbaren Schüler. Der Verwalter Esseiva. Der Klerus und die Seminaristen. Waffenstillstand. — Des Pilgers Abschiedswort.

Der Orden zählt, wie man sagt, gegenwärtig im Kanton Freiburg beiläufig hundert und fünfzig Mitglieder, wovon fünfzig Pères (und unter diesen achtzehn Einheimische), die übrigen aber theils Scholastiker, theils Novizen sind. Scholastiker waren im J. 1834 nicht mehr als drei und zwanzig, früher schon bis fünf und vierzig. Ueberhaupt finden sich jetzt unter den Jesuiten sechs und siebenzig Schweizer, von denen ein und zwanzig aus dem Kantone Freiburg stammen.

Die Scholastiker erhalten ihre Ausbildung während fünf bis sechs Jahren im Michaels-Kollegium, wo sie mit den übrigen Studirenden die öffentlichen Schulen besuchen. So können sich auch Ausländer mit der Sprache und den Sitten des Landes befreunden; auf solche Weise wachsen sie zu tüchtigen Lehrern heran, und es steht zu erwarten, daß sie dereinst als Mitarbeiter im Weinberge des Herrn

in schöner Harmonie mit der im gleichen Institute gebildeten Weltgeistlichkeit wirken werden. An Vorübungen für ihren künftigen hohen Beruf laßt man es ihnen nicht ermangeln; sie versehen die Lehrstühle der hebräischen und griechischen Sprache für die oberen Klassen, und leisten Huthülfe in den Schulen, falls ein Professor gehindert ist; einige derselben halten an den Sonntagen die Katechesen für die deutschen Zöglinge am Kollegium, sowie für die Kinder aus der untern Stadt. Sechs von ihnen ertheilen den Züchtlingen des Staates alle Sonntage Unterricht im Christenthume; oftmals nehmen sie auch an geistlichen Missionen auf dem Lande Theil u. s. f.

Die Wirksamkeit der Jesuiten dehnt sich nicht bloß auf die Stadt Freiburg aus; sie haben auch ein Kollegium zu Stäffis (Estavayer), einer kleinen Stadt desselben Kantons, am Neuenburger-See gelegen. Da es giebt kaum eine Pfarrei im Lande, die von ihnen nicht schon Beweise ihres apostolischen Seeleneifers erhalten hätte.

Schon ist die Zahl der Studirenden in Freiburg seit dem Jahre 1819 von zweihundert und siebenzig auf sechs hundert angestiegen, was sich leicht erklärt, indem man sieht, wie die Zöglinge der Jesuiten bei der Wiederkehr in ihre Heimath fast durchweg die erfreulichsten Beweise der ihnen zu Theil gewordenen christlichen Erziehung und wissenschaftlichen Bildung an den Tag legen, wogegen von so manchen andern Lehranstalten die armen Jungen nicht anders zurückkommen, als wenn sie während ihrer Abwesenheit unter Heiden und Barbaren gerathen wären.

Dreihundert Schüler, worunter sich Söhne aus den angesehensten Familien Deutschlands und Frankreichs befinden, haben das letzte Jahr hindurch brüderlich im Pensionate beisammen gelebt. Dieß Pensionat befindet sich in einem herrlichen Gebäude, aus dem man die ganze Stadt überschaut; es wurde auf Aktien, im Betrage von beiläufig 300,000 Franken, aufgeführt.

Der Minister, eigentlich der Vater, in diesem zahlreichen Hause ist gegenwärtig P. Freudenfeld, ein deutscher Mann, den vor Jahren schon die Gnade Gottes und eigene treue Forschung vom Protestantismus zur katholischen Kirche zurückgeführt. Dankerfüllt gegen Gott, der die Wahrheit ist, trug er, als Professor der Geschichte an der Hochschule zu Bonn, auch mit Aufrichtigkeit die Wahrheit vor; allein da ergrimmt seine Zuhörer wider ihn und scharften mit den Füßen, er aber verließ lieber die Stadt als die Wahrheit, und die Vorsehung führte ihn dahin, wo er nun weilt und offene Herzen findet.

Mir ist, als sehe ich den lieben Minister jetzt noch den Gästen, unter denen ich sein Haus besuchte, zum herzlichsten Willkomm entgegen eilen. Freundlich wies er uns die reichgezierten Kapellen der allerseiligsten Jungfrau und anderer Heiligen, wo die Böglinge ihre verschiedenen christlichen Vereine halten; die geräumigen, heitern Studirsäle; das nette kleine Theater; die eine sehr schöne Aussicht darbietende Zeichnungsschule; ferner die einfach eingerichteten, gesunden Schlaf- und Speisesäle; die am Hause anliegenden Spielplätze u. a. m. Den Schluß machten zwei Säle, welche dem Kenner reichhaltige Proben von den rühmlichen Fortschritten der Schüler in Kunst und Wissenschaft darbieten.

Wie freut sich der Katholike, wenn er sieht, daß man sich hier gar nicht scheut, schon durch die äußere Einrichtung der Anstalt jeden Eintretenden erkennen zu lassen, was man da vor Allem beabsichtige, sei die Erziehung der Jugend zur katholischen Religion, im Bunde mit wahrer Wissenschaft und Kunst, während so viele andere Institute noch etwas Großes zu thun vermeinen, indem sie ihre Böglinge im Indifferentismus, d. i. eigentlich ohne alle Religion, heranwachsen lassen.

Die auf einem Seitenflügel des Pensionats stehenden Worte: *Ego elegi vos* (Ich habe euch erwählt, Joh. 15, 16), deuten an, daß sich darin das Priesterseminarium befindet. Sein Gedeihen ist durch die große Sorgfalt des vortrefflichen in der Nähe residirenden hochw. Bischofs möglichst verbürgt, der selbst seine geistliche Pflanzschule häufig besucht und sich überaus angelegen sein läßt, ihr immer die besten Vorsteher zu geben. Die Zahl der Alumnen war im vergangenen Schuljahre zwanzig. Auch Angehörige anderer Diözesen erlangen mitunter die Aufnahme in dasselbe.

In geringer Entfernung vom Pensionate steht die Akademie, ein auf Kosten des Staats unternommenes schönes Gebäude, das seiner Vollendung naht, und wenn es sie erlangt hat, die sämmtlichen obern Schulen in sich aufnehmen soll.

Das alte, der Verbesserung höchst bedürftige Kollegium bietet für die große Menge der Studirenden nicht mehr genugsamen Raum dar, zumal da in demselben auch allen von der Landesbehörde angenommenen drei und dreißig Mitgliedern der Gesellschaft Jesu ihre ordentlichen Wohnungen angewiesen sind. Dieses Lokal sieht wahrhaft ärmlich aus und bildet mit dem schönen für Schüler bestimmten Pensionate einen seltsamen Kontrast.

Mit dem Wiederaufleben des Jesuitenordens ist in Freiburg gleichzeitig ein auf großartige, schöne Unternehmungen verschiedener Art gerichteter Geist aufgewacht. Einen Beweis hievon liefert unter anderm die neue, 900 Schuh lange und 22 Schuh breite Eisendrathbrücke, welche über eine 160 Schuh tiefe, von der Saane durchflossene Felsenkluft führt und den in Wagen Reisenden einen steilen Umweg von ungefähr drei Viertelstunden erspart. Die Kosten dieses Werkes, welches seinen Meister (Chalen) höchlich lobt, werden auf eine halbe Million Franken angeschlagen. Die am 20. Oktober 1834 vorgenommene Inaugurationsfeier der großen Brücke wurde ganz besonders durch den Klang einer Orgel erhöht, die vier und sechzig Register enthält, und so eben von M. Moser, zur Ehre seines Namens, mit nicht geringerem Kunstsinne als Fleiß in der St. Nikolaus-Kirche vollendet worden ist.

Wenn gleich die Thätigkeit der Jesuiten unmittelbar auf die Sphäre des Geistes gerichtet ist, so wirkt sie mittelbar doch auch auf den ökonomischen Wohlstand der Einwohner dieser Stadt sehr vortheilhaft ein, indem dadurch veranlaßt wird, daß daselbst, nach ungefährender Berechnung, alljährlich bei 300,000 Franken Geldes in Umlauf kommen.

Man erzählt, daß in Freiburg Manche, welche der Wiedereinführung des Ordens aus falschem Vorurtheil entgegen waren, bereits, durch eigene Erfahrung besser belehrt, aus Feinden zu Freunden der Jesuiten geworden seien; jedoch bleibt der Orden auch jetzt noch nicht ohne alle Anfeindung, wie besonders aus einer Sammlung kleiner Schriften zu ersehen, welche im Herbst 1834 zu Lausanne bei Samuel Delisle in zwei Bänden unter dem Titel erschien: „*Les Jésuites du Collège-St. Michel, à Eribourg en Suisse.*“ („Die Jesuiten am St. Michaels-Kollegium zu Freiburg in der Schweiz.“)

Der Erziehungsrath des Kantons Freiburg fand sich veranlaßt, den 21. Weinmonat 1833 an Johann Baptist Drach, Rektor des Kollegiums, ein Schreiben des Inhalts zu erlassen:

1) „Wohlderselbe habe vernommen, daß im Allgemeinen unter den Studirenden des Kollegiums in politischer Beziehung kein guter Geist herrsche, und daß die meisten aus ihnen Gesinnungen äußern, welche der im Kanton Freiburg bestehenden politischen Ordnung durchaus entgegen seien u. dgl. m.“;

2) „Eine Verbesserung des Unterrichts am Kollegium scheine unerläßlich, wenn man nicht hinter allen Nachbaren zurückbleiben wolle; das Bedürfnis eines gründlichen Studiums der lebenden Sprachen mache sich immer fühlbarer; der Klassenunterricht sei offenbar mit vielen Nachtheilen verbunden, und man erachte darum für zweckmäßig, daß eine den allseitigen Bedürfnissen und Umständen besser entsprechende Lehrmethode eingeführt werde u. s. w.“

Die Denkschrift, welche der Rektor auf diese Bemerkungen hin den 21. Christmonat 1833 an den Erziehungsrath eingereicht, eröffnet die erwähnte Sammlung; in ihr findet sich der Vorwurf: „als herrsche unter den Studirenden des Kollegiums in politischer Beziehung nicht der rechte Geist,“ gehörig gewürdigt und abgefertigt. Das Verhältniß der alten zu den neuen Sprachen wird vortrefflich dargestellt und der Unterricht gerechtfertigt, welchen man in denselben am Kollegium ertheilt. Mit eben soviel theoretischer als praktischer Kenntniß im Erziehungswesen ist gezeigt, daß in den untern Schulen der Klassenunterricht dem Fächerysteme vorzuziehen sei. Am Ende ist der Studienplan für alle Schulen beigelegt, welcher im Wesentlichen zweifelsohne die Billigung jedes Sachkundigen erhalten wird. Was für Verbesserungen in demselben noch anzu bringen wären, hat der Rektor selbst mit Unbefangenheit angegeben, und erwartet vom Erziehungsrathe mit Sehnsucht die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Hilfsmittel.

Vor und nach dem Erscheinen der vom Rektor verfaßten Denkschrift hat ein junger Mensch, der vor wenig Jahren noch Schüler der Jesuiten war, aber doch schon die von ihnen empfangenen Wohlthaten vergessen und in der Fremde der Stimme der Verführung Gehör gegeben zu haben scheint, sich beigegeben lassen, in die zu Freiburg herausgegebene „Zeitung des Fortschreitens“ („Journal du progrès“) gegen seine ehedorigen Lehrer allerlei Schmähungen einzurücken, als wenn sie keine Tüchtigkeit zum Lehramte besäßen, keine Liebe zum Vaterlande im Herzen trügen, der Religion wenig frommten, u. dgl. m.

Die Schüler der Jesuiten empörte solche Verläumdung, und sie legten den Abscheu vor derselben und die dankbare Anhänglichkeit an ihre Lehrer in mehreren Briefen, sowie in andern theils poetischen theils prosaischen Aufsätzen an den Tag, welche in dem zweiten Bande der Sammlung unter der Aufschrift vorkommen: „Die Wahrheit, in Schutz genommen von der Dankbarkeit.“

Zu gleicher Zeit übernahm die Widerlegung der gegen die Jesuiten vorgebrachten Anschuldigungen ein angesehenes, gründlich unterwiesener Mann in seiner Schrift, betitelt: „Die Stimme der Wahrheit.“ (1. Band, ibid.)

Hierauf griff der junge Lasse, wohl nach der Weisung seiner Meister, die Verwaltung des Kollegiums in ökonomischer Hinsicht an, und hätte darthun mögen, daß die Jesuiten Verschwender und weit kostspieliger seien, als weltliche Professoren. Doch Johann Esseiva, der Verwalter des Kollegiums, welcher kein Jesuite, sondern ein Weltpriester ist, wies auch das Lügenhafte dieses Vorwurfes nach und zeigte, wie jährlich außer der Kost ein Individuum für Anschaffung von Kleidung, Wasche, Licht, Beheizung, für alle Brief- und Reisekosten, kurz für alle übrigen persönlichen Ausgaben nicht mehr als 300 Franken erhält. Den Beweis hiefür enthalten die Briefe Esseivas vom 28. April und 21. Juni 1834, welche im ersten Bande unter der Aufschrift abgedruckt sind: „Die Einkünfte des St. Michaels-Kollegiums zu Freiburg.“

Mittlerweile rückte der Zeitungsschreiber in sein Blatt einen Brief ein, der ihm vorgeblich von einem Pfarrer M. zu B. war eingesandt worden, und nicht nur eine Billigung der gegen die Jesuiten bisher vorgebrachten Schmähungen, sondern selbst eine Aufforderung zu ihrer Vertreibung enthielt. Allein in allen Dekanaten traten alsogleich ohne Ausnahme alle Geistlichen zusammen und erklärten öffentlich: „keiner von ihnen sei der Verfasser jenes Briefes.“ Der Journalist hat den Beweis für seine Aechtheit bis jetzt noch nicht geleistet. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen erscheinen im ersten Bande als „Verwahrungen der Zit. Geistlichkeit im Kanton Freiburg gegen einen von M., Pfarrer zu B., unterzeichneten Brief, eingerückt in No. 16 des Freundes des Fortschreitens, vom 18. April 1834.“

Mit gleicher Entschiedenheit haben auch die Seminariisten als Verläumdung des Journalisten Aussage von sich abgewiesen: es gebe unter ihnen solche, welche seine gegen die Jesuiten gerichteten Artikel billigten. Was sie bei diesem Anlasse geschrieben, steht im ersten Bande und heißt: „Die Seminariisten, verläumdet durch den Freund des Fortschreitens.“

Den Schluß der Sammlung macht ein scherzreiches Gespräch, worin der Verlauf des Kampfes wiederholt und der einstweilige Triumph der guten Sache gefeiert wird. Für den Redaktor der „Zeitung des Fortschreitens“ hatte dieses Gesecht zur mißliebigen Folge, daß er sein Blatt aus Mangel an fernern Abnehmern mußte eingehen lassen *).

Nun wurden den Jesuiten in Freiburg seit kurzer Zeit einige Ruhe vergönnt. Gott gebe, daß ihre Gesellschaft hier und anderwärts immer schöner und schöner aufblühen

*) Vergleiche: „Die Jesuiten zu Freiburg und ihre Gegner“, Sion, No. 99 und 100 vom 17. und 20. August 1834.

möge! Zwar haben Männer von großer Gelehrsamkeit zu verkünden gewagt: „der Jesuitenorden werde niemals mehr ein bleibendes Dasein gewinnen; denn wenn es auch in Wahrheit nichts Neues gebe unter der Sonne, so lehre doch, was ewig alt und ewig jung, auf Erden nie wieder in der alten Form.“

Allerdings müßte man befürchten, diese Prophezeiung würde, und zwar schon aus dem in ihr enthaltenen Grunde, in Erfüllung gehen, wenn im vergangenen Jahrhunderte der Jesuitenorden bereits innerlich erstorben gewesen, und so aus eigentlichem Mangel an geistiger Lebenskraft, aus wirklicher Altersschwäche untergegangen wäre. Doch dem ist nicht so; nein, von Außen wurde ihm grausame Gewalt angethan, und an demselben in der Blüthe seiner Jahre, in der Fülle seiner Lebenskraft ein schändlicher Mord verübt. Sein Geist lebte fort in den Mitgliedern des aufgehobenen Ordens und hat sich von ihnen auf Andere und Andere fortgeerbt bis auf unsere Tage. Warum sollte derselbe Geist nicht ferner noch, wie früher, unter den Menschen ihm dienende Organe finden und aus ihnen einen Organismus, einen lebendigen Orden, bilden können, wosern nicht neuerdings eine äußere Uebermacht seinem Wirken gewaltsam entgegentritt?

Ob nun zum zweiten Male eine solche feindliche Gewalt ihn nicht bloß bekämpfen, sondern auch erdrücken werde oder nicht, wenn schon derselbe dem Geiste seines Stifters treu bleibt und nur Segen verbreitet; das ist für uns ein Geheimniß und nur dem Allwissenden bekannt. Wie Leben und Tod jedes Menschen, steht auch das Sein oder Nichtsein eines Ordens in Gottes Hand, dessen Rathschlüsse unerforschlich sind. Immerhin aber bleibt den Jesuiten der Trost, daß sie durch treue Erfüllung ihres hohen Berufes sich selbst und viele Andere retten, obschon die Lebensdauer ihres Ordens, gleich der aller Sterblichen, ungewiß ist.

Sicher würde sich täuschen, wer erwartete, die Jesuiten werden fürderhin keinen Kampf mehr zu bestehen, sondern sich einer andauernden Ruhe zu erfreuen haben. Je höher ihre Verdienste um Erhaltung und Erweiterung des Reiches Gottes steigen, um so höher steigt auch der Haß der Hölle gegen sie; und wenn der Satan Jesum selbst nicht unangefochten gelassen, wie sollte er denn die ächten Jesuiten nicht ebenfalls befehlen?

Es mag vielleicht Einigen als Verstoß gegen die Klugheit erscheinen, daß man von der Wirksamkeit der Jesuiten nicht gänzlich schweigt, um keinen Haß und Neid gegen sie zu erwecken. Die so denken, kommen mir vor wie unschuldige Kinder, welche sich die Augen verhalten, damit man sie ja nicht sehe! Das Wirken der Jesuiten kann und soll der Welt so wenig verborgen bleiben, als das Licht. Alles, was die vorliegenden Erinnerungen enthalten, und noch viel Mehreres, liegt theils in der angeführten Sammlung, theils

in andern Schriften auch bereits vor Aller Augen: den wachsamten Feinden der Jesuiten wird also dadurch nichts Unbekanntes enthüllt. Und darf man denn nicht zu ihrem Feinde und Freunde sprechen: „Nimm und lies, aber thue auch desgleichen!“

Rechtfertigung über das Schreiben des Herrn Diözesanvikars Zürcher an das Dekanat des Kapitels St. Gallen (No. 34, S. 620 der Schw. Kirchenzeitung 1834.)

Seitdem dieses Schreiben dem Publikum mitgetheilt worden, ergingen mehrseitige Fragen still und offen, was denn auch den Hrn. Diözesanvikar zum Erlasse desselben habe bewegen können, und in wie ferne der Inhalt desselben gegründet oder ungegründet sei. Um auf diese Fragen zur Rechtfertigung und Ehre des ganzen Kapitels, insoweit möglich, zu antworten, wollen wir frei und offen den Sachverhalt den Lesern dieses Blattes mittheilen, woraus sie dann selbst das Urtheil fällen mögen. Da aber das Ganze auf geschichtlichen Fakten und Dokumenten beruht, so werden wir zuerst den geschichtlichen Bestand dieses Kapitels und dann die Veranlassung selbst, die das zitierte Schreiben provozirt haben mag, darstellen.

A. Geschichtlicher Bestand dieses und anderer St. Gallischen Rural-Kapitel.

1. Jedermann weiß, daß die Landkapitel (*capitula ruralia*) ihre Entstehung ausgedehnten Diözesen zuzuschreiben haben, daher auch von denselben in den frühern Zeiten der Kirche keine Meldung geschieht. Jedem Bischöfe steht es daher frei, selbe zu verkleinern oder zu vergrößern und wohl auch anders zu gestalten.

2. Ein Landkapitel ist „eine Versammlung der Priester in einem gewissen Bezirke, welche einen Mann, an Wissenschaft und Tugend hervorragend, zum Aufseher hat; dieser, den Namen Dekan führend, vertritt die Stelle eines Archidiacons (*archipresbyteri*), welche das Konzilium von Trident (Ses. 24. cap. 12.) „die Augen des Bischofs“ nennt. Als solcher hat er die Pflicht auf sich, mit seinen Mitbrüdern Kapitelversammlungen zu halten, ihnen dabei die Synodal-Statuten oder wenigstens etwas davon vorzulesen, auch die Kapitels-Statuten zu handhaben, sich mit dem Klerus über die Schwierigkeiten, den Druck und die Unannehmlichkeiten der Kirche zu berathen, sich über den Wandel, die Sitten und die Lehren der Mitbrüder zu erkundigen, kleinere Vergehungen zu ahnden und zu vernehmen, ob Alle ihre Amtspflichten recht und treu erfüllen, die kirchlichen Vorschriften handhaben, und über alles dem Ordinariat zu berichten.“

3. Solche Landkapitel waren schon in ältern Zeiten im jetzigen Kanton St. Gallen. Es waren deren drei: das Kapitel St. Gallen, Wyl und Rapperswyl. Das bedeutendste war St. Gallen, welches bis Anno 1678 nur in vier Distrikte, Sextariate, eingetheilt war. Von jener Zeit an ward es aber in sechs Sextariate getheilt, nämlich das St. Gallische, Toggenburgische, Thurgauische, Rheinthalische, Emssische und Appenzeller'sche Sextariat. Das ganze Kapitel fasste damals 47 Kapitularen (die Pfarrer allein berechnet) in sich, von denen 35 unter der geistlichen Jurisdiktion des Fürst-Abten von St. Gallen und 12 unter der des Bischofs von Konstanz stunden. Jedes Sextariat hatte seinen Deputat, welcher bis 1678 vom Dekan selbst, von dort an aber vom ganzen Kapitel gewählt wurde. Diese mußten dem Dekan in seiner Oberaufsicht an die Hand gehen (in partem sollicitudinis Decanalis vocati. Statuta Cap. cap. 3).

4. Das ganze Kapitel hatte zur Richtschnur seines Verhaltens die Synodal-Konstitutionen von Konstanz und die Kapitels-Statuten; alles laut Konkordat des Fürst-Abten von St. Gallen mit dem Bischofe von Konstanz.

5. In der Folge der Zeiten mehrte sich mit Errichtung neuer Pfarreien auch die Anzahl der Kapitularen; die Statuten blieben aber immerhin gleich obligirend für den Klerus.

6. Der Zustand der drei Kapitel St. Gallen, Wyl und Rorschach bekam durch die Vertreibung des Fürst-Abten mit weltlichen Neuerungen auch eine andere Gestalt. Karl Theodor, Bischof von Konstanz, übernahm nach dem Wunsche der helvetischen Regierung im Jahre 1800 provisorisch die geistliche Versorgung des katholischen Volkes sammt der Aufsicht und Leitung der gesammten Klerisei des St. Gallischen Landes. (Sieh Karl Theodors Hirtenbrief vom 24. Weinmonat 1800). Diese Uebernahme mußte nothwendig auch eine Umgestaltung des Kapitels St. Gallen nach sich ziehen, da die bisherigen Sextariate in politischer Hinsicht unter verschiedene Regentschaften zu stehen kamen.

7. Es vergingen sechs volle Jahre, bis die oben genannten drei Kapitel andere Schicksale in Betreff ihres Umkreises erlitten. Im Jahre 1807 den 24. August verordnete H. von Wessenberg eine ganz neue Eintheilung der bisherigen Kapitel. Die Pfarreien über dem Rheine, in den Kantonen Schwyz, Glarus, Appenzell und Thurgau gelegen, wurden losgetrennt und die drei Kapitel selbst in sechs neue kleinere vertheilt, nämlich in die noch bestehenden Kapitel St. Gallen, Gossau, Untertoggenburg, Obertoggenburg, Rheinthal und Uznach. Das Kapitel Sargans ward später errichtet und in letzter Zeit in zwei, Sargans und Gaster, getheilt. Durch Errichtung des neuen Bisthums St. Gallen 1823 kamen noch zwei, Sargans und Gaster, hinzu, welche ehemals, unter Thurgau stehend, gar keine Kapitel waren, weil sie nur unter einem Kommissariat stunden.

8. Um bei dieser Trennung fernern Mißbilligkeiten vorzubeugen und großes Aufsehen zu verhindern, mußte jedes der neuen Kapitel innerhalb vierzehn Tagen sich den Dekan und Kammerer wählen; die Wähler mußten ihre Vota schriftlich an den bisherigen Dekan eingeben. Kapläne, Koadjutoren und Religiösen hatten nur *vocem activam*, konnten und durften also nicht gewählt werden, wie dieses die Kapitelsstatuten von jeher forderten.

Die Kammer der drei alten Kapitel mußten unter Vorsitz des damaligen bischöflichen Kommissarius Blattmann das Vermögen der drei Kapitel St. Gallen, Wyl und Rapperswyl unter die sechs neuen Kapitel vertheilen.

Die Pastoral-Konferenzen wurden eingeführt und längere Zeit mit vielem Eifer und großem Nutzen fortgesetzt.

Die neugewählten und bestätigten Vorsteher der sechs Kapitel wurden aufgefordert, Vorschläge und Entwürfe zu Kapitels-Statuten bei der bischöflichen Behörde in Konstanz einzugeben. Ob das geschehen, sind wir im Ungewissen; aber das ist bestimmt, daß in dem neuen Kapitel St. Gallen der Hauptsache nach jene beibehalten wurden, welche Anno 1774 und früher schon in Kraft gewesen.

9. Ungeachtet im Jahre 1814 der ganze schweizerische Antheil vom Bisthume Konstanz getrennt und unter den apostolischen Generalvikar Göldlin von Münster, Kanton Luzern, gestellt ward, blieb bei uns die jetzige Eintheilung der Kapitel; es blieben die alten Kapitels-Statuten im Kapitel St. Gallen in Kraft. Letzteres beweiset folgendes Faktum. Anno 1816 den 19. November ernannte das in Rorschach versammelte Kapitel eine Kommission, bestehend aus den Herren Dekanen Innozenz Bernhard, Pfarrrektor in St. Gallen, Schmid, Angern, Hogg, Szielmann, Brendle, Kaspar. Diese hatte den Auftrag, über einige wichtigere Dinge in Betreff der Kapitels-Statuten sich zu berathen und ihr Gutachten darüber an das Kapitel zur Berathung und Genehmigung zu bringen.

Obige Kommission versammelte sich Anno 1818 den 14. Oktober im Pfarrhause St. Gallen und beschloß, folgende Vorschläge dem Kapitel vorzulegen:

a. Die unter Konstanz verordneten Pastoral-Konferenzen sollen wieder regelmäßig im Frühlinge und Herbst, und zwar jedesmal in einem Pfarrhause, gehalten werden.

b. Da durch mancherlei Regierungs-Beschlüsse der Untersuch (Visitatio decanalis), den der Dekan laut alten Kapitels-Statuten machen mußte, überflüssig geworden; so soll man durch den Kommissar (Pfarrer Schönenberger in Waldkirch) dem apostolischen Generalvikar Göldlin mit der tiefsten Ehrfurcht und unter Zusicherung kindlichen Gehorsames (*cum devotissimo cultu obedientiaeque filialis significatione*) die Bitte vorlegen: er möchte bewilligen, daß diese Visitatio decanalis unterbleiben dürfe, bis der Zustand der Geistlichen, die Rechte der

Kirche und ihrer Glieder zu einer rechtlichen und gesetzlichen Ordnung werden gekommen sein, um deren Betreibung man besonders die Autorität des apostolischen Vikars ansehe.

c. Man soll laut Kapitelsstatuten (pars I. cap. V.) für das Kapitel zwei Assessoren wählen.

d. Es sollen fernerhin die Leichname verstorbener Kapitularen nur mit Talar und Stole bekleidet in die Bahre (der Unkosten wegen) gelegt werden; wer aber bei der alten Ordnung — in Albe und Messgewand verbleiben wolle — habe laut alten Kapitelsstatuten (pars II. cap. V.) 20 fl. zu bezahlen.

e. Um Einigkeit in der Lehre zu erhalten, soll in allen Pfarreien der alt-St. gallische Katechismus beibehalten werden.

f. Man soll zur Errichtung eines Fonds für Unterstützung armer Priester sorgen.

Diese Punkte wurden 1818 den 21. Okt. dem sämmtlichen Kapitel vorgetragen und von demselben genehmigt.

11. Aus diesen Akten geht sichtlich hervor — der Bestand alter Kapitelsstatuten, was noch bestätigt wird durch die mehrseitige Praxis, nach welcher allseitig gehandelt wird. Der jetzige Herr Dekan Schmid selbst erklärte am feierlich in Roschach 1821 abgehaltenen Kapitel den einseitigen Bestand der Statuten, und nahm mehreren Kapitularen den feierlichen Eid ab, worin es unter Anderem heisst: „Ich verspreche dem kanonisch gewählten Dekan dieses Kapitels Ehrfurcht und Gehorsam, inwiefern ich laut Konkordaten es schuldig bin; ich werde nie etwas unternehmen zum Nachtheile oder gegen die rechtlichen Gesetze zum Schaden dieses ehrwürdigen Kapitels.“

12. Wem leuchtet nicht aus dem bisher Gesagten ein, daß die Kapitularen an die Konstanzischen Synodal-Verordnungen, an die alten Kapitels-Statuten eidlich verbunden seien? Und handelt nicht Derjenige gegen den feierlich abgelegten Eid, der gegen dieselben stimmt, redet, handelt? Wie kann aber der St. Gallische Klerus diese Statuten kennen, da selbe ihm während der jetzigen Dekanats-Verwaltung nie weder im Ganzen, noch in Bruchstücken zur Kenntniß gebracht wurden, obgleich die alten Statuten (parte III. cap. 3, §. 6) deutlich fordern: „es sollen einige §§. oder Kapitel dieser Statuten vorgelesen werden, damit sie nicht in Vergessenheit kommen“.

13. Der Klerus in St. Gallen wußte also bisher nicht:

a. Daß es dem Rural-Kapitel nicht zustehe, eine Art Synode zu halten, Gesetze zu geben, mancherlei Entwürfe und Gutachten abzufassen, sondern nur die Verordnungen, die bischöflichen Erlasse zu handhaben und zu befolgen, damit dadurch die Ehre Gottes und das Heil der Gläubigen befördert werde (Pars. II. cap. 1);

b. Daß der Kapitelsversammlung nichts dürfe vorgelegt, darin nichts berathen, nichts beschlossen, oder

wie immer behandelt werden, was den bischöflichen Rechten, den Verordnungen und den päpstlichen Konkordaten entgegen ist (P. III. cap. 3);

c. Daß jeder Kapitular das Recht und die Freiheit habe, das vorzutragen, was ihm beliebt, wenn es nur nicht gegen die Rechte und Privilegien der rechtmäßigen geistlichen Obern ist (P. III. cap. 4 §. 4);

d. Daß jeder Kapitular jährlich eine heil. Messe lesen, den Nocturn und die Laudes beten soll für verstorbene Mitbrüder (P. II cap. §. 4.), und noch manches Andere, was anzuführen eben nicht nothwendig sein wird, da Hr. Dekan Schmid im letzten abgehaltenen Kapitel (1834 den 14. Juli) versprochen hat, die alten Kapitels-Statuten in Zirkulation setzen zu lassen.

14. Zieht man nun zwischen dem, was die Synodal-Konstitutionen, die Kapitels-Statuten, die kirchlichen Erlasse und Vorschriften verlangten und noch verlangen, und zwischen dem, was geschehen ist, eine Parallele, so zeigen sich mächtige Verstöße: Synodal-Konstitutionen und Kapitels-Statuten wurden nicht mehr geachtet, — bischöfliche Erlasse und Vorschriften je nach Belieben entweder nicht in Zirkulation gesetzt, oder ad acta gelegt, oder würdelos verhandelt; — die von Wessenberg und später vom St. gallischen Generalvikariat zum Vortheil des Klerus verordneten Regiunkel-Konferenzen wurden eine Weile gehalten, dann wieder leichtsinnig unterlassen; — statt dahin zu wirken, daß der Klerus an Geist und Religiosität und ächtem Kirchensinne zunehme, wurde bald links bald rechts zu Kapitels-Konferenzen aufgefordert, darin Gegenstände gegen alle kirchlichen Satzungen berathen, wobei eine Kommission die schon bearbeiteten Pläne vorlegte, und der Klerus wie bei den Haaren zur Annahme derselben gezogen wurde, weil er selbst den rechten Stand der Kapitelsrechte und Befugnisse nicht kannte; — Deputirte über Deputirte wurden an kirchlich verbotene Generalversammlungen gewählt, die Kapitelskasse wacker in Anspruch genommen, — und der ganze Gewinn für den Klerus mag die Verminderung der Kapitulationen sein. Der ohnehin schon traurige Stand des Klerus verschlimmerte sich, weil wie mit Gewalt alles in die Hände der Laien gespielt wurde; und ging auch hie oder da ein Stern der Hoffnung auf, daß doch der Klerus dem Laien wenigstens gleich gehalten werden solle, so zog sich gar bald wieder eine diplomatische Wolke über ihn her.

Dieser wahrlich einem Irrgarten ähnliche Verhalt weckte in einigen Kapitularen den Gedanken: „So kommen wir nirgends hin; so sind wir wie die Taube außer der Arche, wie ein Schiff, dem Winde übergeben, wie ein Haus ohne Grund und Boden.“ Diese und ähnliche Gedanken, die durch die Lage der Dinge nothwendig geweckt wurden, mögen denn zur Veranlassung des obigen Schreibens beigetragen haben.

B. Anlaß, der obiges Schreiben provoziert haben mag.

1. Des gehaltlosen Hin- und Herjagens müde, fing man an sich zu erkundigen über das, was mitzutheilen schon längst des Kapitelsvorstandes heiligste Pflicht gewesen wäre, über bestehende oder nicht bestehende Kapitels-Statuten; die Konstanzer-Synodal-Konstitutionen, alte Statuten, alte und neue Konstanzerische und andere bischöfliche Verordnungen wurden aus dem Staube hervorgefucht, mit ergrauten würdigen Priestern wurden Berathungen gepflogen, und aus allem ging hervor: „soll man nicht immer nur Luft-Striche machen,“ so muß wieder umgelenkt und vor allem die Regula Recti wieder betreten, d. h. Kapitels-Statuten, die bestehen und schon lange bestanden haben, aber unbeachtet, weil unbekannt geblieben, müssen gehandhabt werden.

2. An einer Kapitelskonferenz in Meggenhausen 1833 geschah die erste Aufregung durch Nachfrage: ob Statuten vorhanden seien oder nicht u. Barch ward diese Frage abgethan mit der Verdeutung: „man sei jetzt nicht wegen diesem, man sei wegen wichtigern Dingen (?) zur Berathung hier“. Durch diesen „Quos ego“ niedergedonnert, schwieg man, um ruhigere Gemüthsstimmung abzuwarten. Neue Deputirte an eine Generalversammlung wurden gewählt, und lange, lange blieb der Klerus ohne offizielle Nachricht, was an dieser Versammlung geschehen.

3. Die Versammlung ward schon im Januar 1834 gehalten; sie erwählte eine Dreierkommission. Da diese aber gar zu langsam die Arbeit fortsetzte, ward sie von ihrem schläfrigen Wesen aufgeweckt durch eine sogenannte (?) Kapitelskonferenz von St. Gallen, die am 22. April 1834 in Tablat versammelt (ob rechtlich oder nicht, erweisen die Statuten), beschließt, den Hrn. Zürcher durch den Mund des Dekans zu ersuchen: „er soll schriftlich das Kommitte und seinen Präsidenten auffordern, in obschwebender Sache kräftig fortzufahren, die in ihre Hände gelegten Vorarbeiten des Nähern zu prüfen und zu ergänzen, und das Resultat hievon den Kapitels-Dekanen und dem kath. Administrationsrathe schriftlich zu übergeben.“

4. Erst im folgenden Juni (??) wurde durch die Herren Deputate den beiden Regiunkeln Kunde von diesem Schlusse mitgetheilt, und die — des ganzen Herganges der Sache unkundigen — übrigen Kapitularen wurden aufgefordert, demselben ihr Plazet mitzutheilen. Aber da, wo die Brust freier athmete, wo ein freies Wort ungehindert ergehen durfte, wo versichert ward, daß in jener Versammlung des Januars Vieles gar menschlich hergegangen sei, da wurde über diesen mitgetheilten Beschluß gänzlich hinweggegangen, und allgemein das Mißfallen ausgesprochen darüber, daß den Kapitularen noch nichts von dem mitgetheilt worden sei, was in jener Januars-Versammlung abgeschlossen ward. Auf ein neues und allgemeiner fing man an das Bedürf-

niß zu fühlen, Einsicht in die Kapitelsstatuten zu erhalten und neue Anregung davon im nächsten Kapitel zu machen.

5. Von Abhaltung dieser Regiunkel-Konferenzen bis zur nächsten Kapitelsversammlung verging ein Monat. Während dieser Zeit kamen mehrere Kapitularen in freund-brüderlicher Gesellschaft zusammen, und keiner wählte einen Verräther (oder wenigstens falschen Hinterbringer) in Mitte zu haben. Man besprach sich über Manches frei und offen, vor allem darüber: „man wolle nun doch einmal in den Hrn. Dekan dringen, daß er die alten Kapitelsstatuten zur Einsicht in Zirkulation setzen solle;“ und dieß wolle man am nächsten Kapitel (dessen Abhaltung schon bekannt war) motiviren.

6. Indes erhielt nun Hr. Zürcher Kunde davon. Man weiß bereits zuverlässig, von wem: — von Jemanden, der schon anderswo eine ähnliche elende Rolle gespielt. Mag die Sache dem Hrn. Zürcher unter was immer für gräßlichen Farben geschildert worden sein, das ist der wahre Verhalt der Sache, und mehr nicht. Und damit glauben wir dem Publikum den Anlaß gezeigt zu haben, der jenes Schreiben des Diözesanvikars provoziert haben mag.

Man mag immer Kapitularen, die, um dem abgelegten Eide treu zu sein, an der alten Kirchenordnung fest halten und gegen alle unrechtlichen Schritte frei und offen sich aussprechen, mit dem Namen „Störende“ bezeichnen, und gegen selbe mit „zugesichertem Schutze höhern Ortes“ drohen; welcher Mann wird sich vor solcher Drohung fürchten, da doch die Kapitelsstatuten auf den Synodal-Verordnungen, diese auf den Konzilien beruhen, und folglich der an die Statuten sich haltende Kapitulare den Schutz höhern Ortes (im kirchlichen Sinne genommen), — d. h. die Kirche und darum Gott — für sich hat. Entweder sind die Kapitelsstatuten eine Nulla; oder sie sind nicht mehr die alten! — Im erstern Falle existirt gar kein Kapitel; im zweiten befehle man den Klerus durch Mittheilung derselben. Wenn aber der Hr. Diözesanvikar unter dem 30. April 1834 den Klerus auffordert, neue Kapitelsstatuten zu entwerfen, so gesteht er gerade dadurch, daß alte bestehen; und diese zu halten sind sind der Dekan und alle Kapitularen von Eides wegen verbunden, so lange, bis die neuen mit kirchlicher Sanction die alten werden verdrängt haben. Ob aber ein von Rom noch nicht bestätigter Diözesanvikar neue Statuten sanctioniren könne, — diese Frage wollen wir ein andermal lösen.

Dixi.

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen. Wir übergeben hier zwei höchst merkwürdige Aktenstücke der Oeffentlichkeit; das eine vom Hrn. Diözesanvikar Zürcher, das andere vom kath. Administrationsrathe. Wer unsern gegenwärtigen Zustand in Bezug auf die ka-

tholischen Angelegenheiten kennt, die Verfügungen des katholischen Großraths-Kollegiums in der Bisthumsangelegenheit und über die Badener-Konferenz-Beschlüsse aus dem Standpunkte der katholischen Kirche zu würdigen weiß — wird über den Inhalt dieser amtlichen Zuschriften das verdiente Urtheil zu fällen wissen, zugleich aber klar und deutlich sehen, ob das katholische Volk beruhigt sein könne, oder ob es nicht vielmehr in augenscheinlichster Gefahr stehe, vom Mittelpunkte der Kirche, dem römischen Papste, getrennt und also um die katholische Religion gebracht zu werden. Wenn man dem katholischen Volke nicht mehr sagen darf, was mit den Lehren und Grundsätzen der kathol. Kirche übereinstimme, und was denselben zuwider sei, so ist es wahrlich weit gekommen — in einem freien katholischen Lande!

St. Gallen, den 29. August 1834.

Der katholische Administrations-Rath des Kantons St. Gallen an das hochwürdige Diözesan-Vikariat in St. Gallen.

Hochwürdiges Vikariat!

Wir sind aufmerksam gemacht worden, daß hie und da Geistliche in Kanzelvorträgen und auch nebenher mit dem Versuche sich abzugeben scheinen, das katholische Volk des Kantons wegen der dermaligen Lage in den katholischen Angelegenheiten zu beunruhigen, und gegen die Verfügungen des katholischen Groß-Raths-Kollegiums in der Bisthums-Angelegenheit aufzuregen, wie auch Widersacher zu werben. Um das Möglichste zu thun, daß solchem Unfug gesteuert werde, ermuntern wir Sie, verdoppelte Wachsamkeit auf solche sträfliche Umtriebe der Geistlichen walten zu lassen, und uns, wenn Data zu Ihren Ohren gelangt wären oder gelangen würden, augenblickliche Mittheilung davon zu machen, damit auf dem Wege der bürgerlichen Strafgesetze gegen solche Fehlbar eingeschritten werden könne *).

Da die Zeit ernst ist, so ermuntern wir Sie zu desto rücksichtsloser Strenge und sichern Ihnen auf alle Fälle und aufs Neue unsere kräftigste Unterstützung und unsern Schutz zu.

Vollkommene Hochachtung.

Im Namen des Administrationsraths,
Der Präsident desselben:
Sayerlin.

St. Gallen, im Sept. 1834.

Der Vikar der Diözese St. Gallen an die Herren Dekane der Land-Kapitel.

Hochwürdiger Herr Dekan!

Die hier in Abschrift mitkommende Einladung des katholischen Administrations-Rathes, an uns ergangen den 29. August, befaßt Ihnen hinlänglich den Zweck dieser unserer Zuschrift. Wir ersuchen Sie, dieselbe mit einem angemessenen Zuworte in Ihrem Kapitel zirkuliren zu lassen. Wir setzen das vollste Vertrauen in Ihre Klugheit und Ihren Eifer,

*) So weit hat es also dieser Herr Zürcher gebracht, daß man ihn ganz ungenirt zum Spion seiner Amtsbrüder bestimmen darf; und so weit geht die Höflichkeit dieses eleganten Mannes, daß er es nicht wagt, eine solche Insinuation von der Hand zu weisen.

und hoffen, Sie werden die Sorge, die uns obliegt, über die Ruhe der Gemeinden und über pflichtmäßiges Verhalten der Geistlichkeit zu wachen, willig und brüderlich mit uns theilen. Mögen Sie nie in den unangenehmen Fall kommen, um gegentheilige Berichte mittheilen zu müssen; sollte es aber dennoch zutreffen, so erwarten wir von Ihrer Pflichttreue, daß Sie vor jeder persönlicher Rücksicht der guten Sache dienen werden.

Wir erbiethen uns Ihnen entgegen zu allen Diensten, wozu uns unser Amt und die Liebe verbindet.

Mit Hochachtung und brüderlichem Gruß.

Der Vikar der Diözese St. Gallen:

Joh. Nepomuck Zürcher.

Vicibus Secretarii:

M. A. Müller, Regens.

Luzern. Was zuerst der Eidgenosse vom 31. Oktober berichtete, daß 30 Geistliche des Kantons Luzern in einer eigenen Adresse den hochw. Bischof von Basel versichert haben, Hochdenselben „in der Beschützung und Aufrechterhaltung der bischöflichen Rechte gegen unbefugte Anmaßungen und Eingriffe der römischen Nuntiaturs, und woher sie immer kommen mögen, nach Kräften unterstützen zu wollen,“ hat sich vollkommen bestätigt.

Um Unterschriften zu erhalten, soll der Haupturheber dieser sonderbaren Adresse unter Anderm auch vorgegeben haben: der apostolische Nuntius habe dem hochwürdigen Bischofe den Befehl zugehen lassen, die Suspension aufs Neue über den Herrn Christoph Fuchs zu verhängen. Ein solcher Befehl ist nun aber von der apostolischen Nuntiaturs niemals erlassen worden; wäre er aber auch erlassen worden, so wäre es nicht Sache der untergeordneten Geistlichen, die apostolische Nuntiaturs in die Schranken ihrer Befugnisse zurück zu weisen; und wenn dieß endlich auch ihre Sache wäre, so hätten doch die 30 nicht vereinzelt handeln und so eine Parteiung herbeirufen sollen. — So unerklärlich übrigens dieser Schritt an sich selbst ist, so ist er doch geeignet, sehr viel Unerklärliches zu erklären. Sapienti pauca.

— Die St. Galler Blätter, früher enthusiastische Lobredner des Hrn. Christoph Fuchs, haben seit dem Widerruf desselben die Sprache ganz geändert.

Daß sich Hr. Fuchs über ihre Beschimpfungen hinwegsetzt, hat er vollkommen recht; denn Jeder ist selbst für das Urtheil, das er fällt, verantwortlich. Anders verhält es sich aber, wenn Thatsachen angegeben werden; bei diesen ist das Schweigen nicht genügend. Eine solche Thatsache, die, wenn sie unrichtig angegeben ist, sollte berichtigt werden, führt der „Freimütige“ in No. 85 mit folgenden Worten an:

„Herr Staatschreiber Siegwart-Müller machte dem Hrn. Fuchs, am Vorabend vor dessen Kreuzfahrt nach Solothurn, Einwendungen von Gewicht. Das Gleiche that Hr. Staatsrath Steiger, der namentlich sein Befremden über die Disziplinen erklärte, die Hr. Fuchs auch im Tridentinum anerkennen wolle; Hr. Fuchs suchte hinwieder dem Hrn. Steiger seinen Wahn zu nehmen (wie er es nannte) und erklärte den Widerruf überhaupt so, wie ihn weder Bischof noch sonst ein römischer Geistlicher auslegen dürfte. Dieß vermochte den Hrn. Steiger zu der Schlussäußerung: das Ganze sei seine, des Hrn. Fuchsen, Sache und berührte ihn im Mindesten nicht, womit man auseinander ging.“